



Allgemeinverfügung der Stadt Köln über ein nächtliches Verbot des Alkoholkonsums und des Mitföhrens von offenen alkoholischen Getränken auf dem Brüsseler Platz

Die Stadt Köln erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Der Konsum von Alkohol und das Mitführen von offenen alkoholischen Getränken ist auf der in der Anlage blau markierten Platzfläche des Brüsseler Platzes nebst umgebender Anliegerstraßen (inklusive aller öffentlichen Flächen wie Gehwege, Fahrbahnen, Parkflächen etc.) täglich in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr bis zum 31.10.2025 untersagt.

Vom Mitführverbot erfasst sind auch alle nicht original verschlossenen alkoholischen Getränke.

Die Anordnung gilt für den Bereich: Brüsseler Platz und die anliegenden Kreuzungsbereiche Maastrichter Str. / Ecke Brüsseler Str. bis einschließlich Brüsseler Str. 72, sowie die Kreuzung Brüsseler Platz / Ecke Maastrichter Str. bis einschließlich Maastrichter Str. 55 und für die Brüsseler Str. bis einschließlich der Hausnummer 66.

- Die befristete Allgemeinverfügung vom 05.02.2025, die ein Verweilverbot an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr bis zum 31.07.2025 angeordnet hat, wird aufgehoben.
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zugrundeliegender Sachverhalt

An den im Belgischen Viertel gelegenen Brüsseler Platz grenzen, lediglich unterbrochen durch die Brüsseler Straße, in geschlossener Bauweise errichtete, mehrgeschossige und zum großen Teil zu Wohnzwecken genutzte Gebäude an. Die im Erdgeschoss der Gebäude gelegenen Räumlichkeiten werden unter anderem für gastronomische Zwecke auch mit außengastronomischem Angebot, für den Betrieb eines Kioskes, sonstiger Geschäfte und einer Apotheke genutzt. Die Gebäude befinden sich nicht innerhalb eines Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan weist den gesamten Bereich unmittelbar um den Brüsseler Platz als Wohnbaufläche aus. Faktisch stellt sich das Gebiet rund um den Brüsseler Platz wegen seiner Mischung von Wohngebäuden mit Einzelhandelsbetrieben und Schank- und Speisewirtschaften als urbanes Gebiet im Sinne des § 6a BauNVO dar. Hier ist nach der Technischen Anweisung Lärm grundsätzlich von einem anzustrebenden Wert von 45 dB(A) zur Nachtzeit auszugehen.

Die Zumutbarkeitsschwellen bezüglich der grundrechtlichen Schutzpflicht der Stadt Köln, Lärmbelästigungen zwingend zu unterbinden, liegt bei hier anzunehmender überwiegender Wohnbebauung in diesem Viertel bei 60 dB(A), die in der Nachtzeit nicht überschritten werden dürfen.

Durch das vielseitige Einzelhandels-, Gastronomie- und Kulturangebot entfaltet das Belgische Viertel eine gesamtstädtische bzw. überregionale Anziehungskraft. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und ein verändertes Freizeitverhalten haben seit 2005 sukzessive dazu geführt, dass viele Menschen abends und auch bis spät in die Nacht den öffentlichen Raum vermehrt als Treffpunkt und für ein geselliges Beisammensein intensiv nutzten. Mit teilweise über 1.000 Besucher*innen hat sich dieser Konflikt insbesondere im Umfeld des Brüsseler Platzes zugespielt. Seit Jahrzehnten werden die dortigen Anwohnenden zunehmend durch nächtlichen Lärm, Alkoholkonsum und Verschmutzung gestört.

Im Bereich des Brüsseler Platzes und der unmittelbar umgebenden Anliegerbereiche sammeln sich immer wieder große Menschenmengen an, von denen erhebliche Lärmimmissionen ausgehen. Zu diesen Ansammlungen kommt es aufgrund der großen Beliebtheit des Platzes und der Verfestigung der „Partyszene“ an allen Tagen bevorzugt in der wärmeren Jahreshälfte. An diesen Tagen findet regelmäßig ein nicht unerheblicher Alkoholkonsum unmittelbar auf dem Platz statt.

Die Lärmimmissionen überschreiten nach den im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens vorgenommenen Messungen regelmäßig Werte um 60 dB(A) in der Nachtzeit und stellen eine Gefahr für die Gesundheit der dortigen Anwohner*innen dar.

Die Lärmessungen im Juli 2022 haben gezeigt, dass die bis dato bereits durchgeführten (milderen) Maßnahmen nicht den Effekt hatten, die Geräuschimmissionen auf ein für die Anwohner*innen zumutbares Niveau zu senken. Die bisher von der Stadt Köln getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Modus Vivendi zur Befriedung der Situation haben keine dauerhafte Wirkung gezeigt und werden vom Oberverwaltungsgericht als evident unzureichend angesehen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hat die Stadt Köln daher mit Urteil vom 28.09.2023 (8 A 2519/18) verurteilt, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm zu ergreifen, so dass in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Bereich des Brüsseler Platzes unzumutbare und gesundheitsgefährdende Ruhestörungen unterbunden werden. Durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 11.09.2024 ist das Urteil rechtskräftig geworden und durch die Stadt Köln nunmehr - auch zur Vermeidung von erheblichen Zwangsgeldern für den Fall der Zu widerhandlung - umzusetzen.

Für das Verwaltungsgericht Köln (VG) kam als Mittel der Durchsetzung der Nachtruhe insbesondere der Erlass einer - bußgeldbewehrten – ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verweilverbot auf der Grundlage von § 5 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) in Betracht (Urteil vom 17.05.2018 - 13 K 3600/16).

Auch das OVG schlägt unter anderem diese Möglichkeit vor, hält aber auf der Basis der Einstufung des Lärms als geprägt von Pegelausschlägen/Lärm spitzen (lautes Rufen und Lachen, Schreie und lautes Klirren von auf dem Boden liegenden Glasflaschen) ein Alkoholkonsumverbot für das mildere Mittel.

Die Stadt Köln hatte am 05.02.2025 mit Allgemeinverfügung an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ein Verweilverbot erlassen und parallel das Verfahren zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für ein tägliches Verweilverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr angestoßen. Beides geschah auf der Basis von Messungen im Dezember 2024, die nahelegten, dass die kritische Lärmwertgrenze von 60 dB (A) an fünf von zwölf Tagen selbst dann überschritten wird, wenn sich auf der Platzfläche nach 22 Uhr nur kleinere Menschenansammlungen (20 – max. 50 Personen) befinden. Das VG ist auf der Basis dieser Messung der Einstufung des Lärms als „Lärmteppich“ nicht gefolgt.

Es hat im Eilverfahren gegen die Allgemeinverfügung mit Beschluss vom 23.04.2025 (9 L 404/25) festgestellt, dass das Verweilerverbot ermessensfehlerhaft ergangen ist. Bereits eine Untersagung des Alkoholkonsums auf dem Platz werde zu einer deutlichen Reduzierung der vom Brüsseler Platz ausgehenden Geräuschimmissionen führen, indem die Anzahl der sich enthemmt verhaltenden Personen reduziert wird und der Brüsseler Platz für diejenigen an Attraktivität verliert, die diesen allein zum Zweck einer öffentlichen Feier mit Alkohol aufzusuchen. Dies werde voraussichtlich insgesamt dazu führen, dass die „Partyszene“ den Brüsseler Platz in Zukunft meidet. Nur wenn ein Alkoholkonsumverbot tatsächlich keine oder keine ausreichende Wirkung im Hinblick zeige, um eine Lärmreduzierung auf dem Platz zu erreichen, wird stattdessen oder zusätzlich ein Verweilerverbot zu erwägen sein.

Um die Anwohner*innen des Brüsseler Platzes vor gesundheitsgefährdenden Belastungen zur Nachtzeit zu schützen, ist es notwendig, mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zu treffen. Daher wird ein Alkoholkonsumverbot und ein Verbot des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken für den betroffenen Bereich in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr bis zum 31.10.2025 angeordnet. Vom Mitführverbot erfasst sind auch alle nicht original verschlossenen alkoholischen Getränken.

Die Allgemeinverfügung vom 05.02.2025, die ein Verweilerverbot an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr bis zum 31.07.2025 angeordnet hat, wird hiermit aufgehoben.

Gesetzliche Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 15 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW). Danach können die Ordnungsbehörden anordnen, dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften widersprechen.

Hilfsweise wird als Grundlage § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) herangezogen. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen. § 22 BImSchG regelt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Der Brüsseler Platz ist – soweit er als „Partytreff“ genutzt wird – nach der Rechtsprechung des OVG eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG.

Zum Verhältnis der beiden Ermächtigungsgrundlagen hat das VG Köln ausgeführt, dass möglicherweise eine Durchsetzung des § 9 Abs. 1 LImSchG auf der Grundlage des § 15 LImSchG dennoch möglich ist, insbesondere wenn es – wie hier – allein um verhaltensbezogene Pflichten geht und die mit der Regelung getroffenen Verhaltenspflichten gerade das „Entstehen“ der Anlage „Partytreff“ verhindern sollen.

Die Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung liegt vor. Die vom Brüsseler Platz ausgehenden und dort festgestellten Geräuschimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen, die die Nachtruhe stören und damit § 9 Abs. 1 LImSchG NRW widersprechen. Die festgestellten Geräuschimmissionen zur Nachtzeit durch das Verweilen einer Vielzahl von Menschen auf dem Brüsseler Platz in Verbindung mit Alkoholkonsum und dem damit verbundenen Lärm durch enthemmtes Verhalten, stellen eine gesundheitsgefährdende Belastung der Anwohner*innen des Brüsseler Platzes dar und widersprechen damit dem Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW. Die vorgenannten Verbote werden angeordnet, um eine deutliche Reduzierung der vom Brüsseler Platz ausgehenden Geräuschimmissionen zu erreichen, indem die Anzahl der sich enthemmt verhaltenden Personen reduziert wird und der Brüsseler Platz für diejenigen an Attraktivität verliert, die diesen allein zum Zweck einer öffentlichen Feier mit Alkohol aufsuchen. Dies wird voraussichtlich insgesamt dazu führen, dass die „Partyszene“ den Brüsseler Platz in Zukunft meidet.

Dabei ist ausreichend, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der beschränkten/verbotenen Tätigkeit und dem Eintritt schädlicher Umwelteinwirkungen besteht, wie es bei einem Aufenthalt von Personen auf dem Brüsseler Platz und den dort auftretenden, von Personen verursachten Lärmimmissionen der Fall ist. Dabei kann auch auf die Ursache zurückgegriffen werden, aus der heraus sich Störungen entwickeln können.

Entschließungsermessens

Da regelmäßig wiederkehrend in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an den Wohnungen der Anwohner*innen in der lautesten Nachstunde 60 dB(A) überschritten werden, muss die Stadt Köln Maßnahmen ergreifen.

Um einen Einfluss auf die mit der Ansammlung von Menschenmengen einhergehenden Risiken von gesundheitsschädigenden Lärmbelästigungen ausüben zu können, wird der Konsum von Alkohol und das Mitführen von offenen alkoholischen Getränken in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt. Dies dient dem Zweck, die negativen Begleiterscheinungen (vor allem die nächtliche gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung der Anwohnenden) zu verringern. Es dient damit dem Gesundheitsschutz der Anwohner*innen (hier in Form der Nachtruhe).

Verhältnismäßigkeit

Die durch die Allgemeinverfügung statuierten Verbote verfolgen mit dem Gesundheitsschutz der Anwohner*innen einen legitimen Zweck.

Das zu diesem Zweck zu erlassende, zeitlich beschränkte Alkoholkonsumverbot und das Verbot offene beziehungsweise bereits geöffnete alkoholische Getränke mitzuführen ist verhältnismäßig, da es insbesondere hinsichtlich des Gesundheitsschutzes durch Schutz vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zur Nachtzeit als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen ist.

Geeignetheit der Maßnahmen

Die Verbote sind zur Erreichung dieses Zwecks geeignet. Hierzu reicht es aus, dass damit der Erfolg gefördert werden kann. Es spricht – die Argumentation des VG Köln und OVG Münster aufgreifend – viel dafür, dass eine wesentliche Mitursächlichkeit des Alkoholkonsums für das Entstehen der unzumutbaren, vom Brüsseler Platz ausgehenden und von Menschen verursachten Geräuschimmissionen bejaht werden kann. Dass Alkoholkonsum ein enthemmtes Verhalten fördert, entspricht der Lebenserfahrung. Dazu gehört auch eine Veränderung des Kommunikationsverhaltens, zu der die Steigerung der Kommunikationslautstärke ebenso wie lautes und schrilles Lachen, Johlen und Grölen sowie Rufen zählen.

Vor allem in der wärmeren Jahreszeit entwickelt sich auf dem Platz eine öffentliche Feier, bei der insbesondere alkoholbedingt das bereits beschriebene enthemmte Verhalten auftritt. Dies ergibt sich auch aus dem Gutachten der ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH vom 29.09.2022, wonach die Maximalpegel an den Messtagen im Juli 2022 durch schreiende Menschen verursacht worden sind. Das Gutachten weist zudem darauf hin, dass neben den üblichen Kommunikationsgeräuschen die Geräuschkulisse durch lautes Rufen und Lachen sowie vereinzelt durch Schreie und lautes Klinnen von auf dem Boden liegenden Glasflaschen bestimmend war.

Es besteht die Prognose, dass es dadurch zu einer Reduzierung der vom Brüsseler Platz ausgehenden Geräuschimmissionen kommt, indem die Anzahl der sich enthemmt verhaltenden Personen reduziert wird und der Brüsseler Platz für diejenigen an Attraktivität verliert, die diesen allein zum Zweck einer öffentlichen Feier mit Alkohol aufsuchen. Dies wird voraussichtlich insgesamt dazu führen, dass die „Partyszene“ den Brüsseler Platz in Zukunft meidet, also der Platz rechtzeitig verlassen beziehungsweise nicht mehr angesteuert wird, da für einen beträchtlichen Teil des Publikums der Alkoholkonsum mit einem Aufenthalt auf dem Brüsseler Platz fest verbunden ist.

Auch das Passieren des Platzes mit offenen alkoholischen Getränken ist von der Allgemeinverfügung erfasst und damit untersagt.

Die Verbote sind daher geeignet, die Einhaltung der Nachtruhe zu gewährleisten und die Anwohner*innen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zur Nachtzeit zu schützen.

Die Eignung ist einem Alkoholkonsumverbot und einem Verbot des Mitführen von offenen alkoholischen Getränken auch nicht deswegen von vorherein abzusprechen, weil es womöglich auch mit ihm nicht gelingen wird, die nächtlichen Ruhestörungen nachhaltig zu beenden, das heißt ein freiwilliges Verlassen oder Meiden des Platzes durch die Besucher*innen zu erreichen. Denn für die Eignung eines Mittels reicht es aus, dass damit der Erfolg gefördert werden kann.

Erforderlichkeit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da ein milderes, aber gleich effektives Mittel zur gebotenen Reduzierung der von den Menschenansammlungen auf dem Brüsseler Platz ausgehenden nächtlichen Geräuschimmissionen nicht ersichtlich ist.

Die Lärmessungen im Juli 2022 haben gezeigt, dass die im Rahmen des Modus Vivendi bereits durchgeführten (milderer) Maßnahmen (insbesondere Einsatz des Ordnungsdienstes bzw. Beauftragung von Vermittlern, Veränderung der Beleuchtungszeiten der Kirche St. Michael, engmaschige Kontrollen des pünktlichen Endes der Außengastronomie, Absprachen zum Verkaufsverbot von Alkohol, Reinigung des Platzes gegen Mitternacht, um eine Aufbruchsstimmung zu erzeugen, Aufstellen eines Lärmessgerätes, Verteilen von Handzetteln, die auf die Lärmproblematik hinweisen, Umgestaltung u. a. der Hochbeete des Platzes, Reduzierung der Sitzmöglichkeiten) bislang nicht den Effekt hatten, die Geräuschimmissionen zum Beispiel auch an den Wochenenden auf ein für die Anwohner*innen zumutbares Niveau zu senken.

Mildere Maßnahmen als das Alkoholkonsumverbot und das Verbot der Mitnahme offener alkoholischer Getränke sind danach derzeit nicht ersichtlich. Das Mitführverbot umfasst auch das Mitführen nicht original verschlossener alkoholischer Getränke, um eine Umgehung des Verbots durch ein Wiederverschließen alkoholischer Getränke zu verhindern.

Angemessenheit der Maßnahme

Die angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG) steht dem nicht entgegen.

Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG umfasst jede selbstbestimmte menschliche Handlung. Dies erfasst auch den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und das Mitführen offener alkoholischer Getränke während der Nachtruhezeit. Die allgemeine Handlungsfreiheit finden jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Die Maßnahmen greifen zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein, sind aber aufgrund des vorrangigen Gesundheitsschutzes der Anwohner*innen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Einschränkungen für die Feiernden und gegebenenfalls auch der Anwohner*innen durch die räumlich und zeitlich beschränkten Maßnahmen wiegen weniger schwer als der Schutz der Anwohner*innen vor Gesundheitsschädigungen und unzumutbaren Lärmbelästigungen.

Es ist zu erwarten, dass sich ohne die Maßnahmen insbesondere in den wärmeren Monaten weiterhin während der Nachtruhezeit Menschenmassen in der Verbotszone versammeln, Alkohol konsumieren und gesundheitsgefährdende Lärmemissionen verursachen.

Daher ergibt die Abwägung des Gesundheitsschutzes der Anwohner*innen des Brüsseler Platzes vor der Belästigung durch unzumutbaren Lärm und sonstige belastende Nebenwirkungen den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner dort zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Alkohol zu konsumieren oder offene alkoholische Getränke mitzuführen. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Gesundheitsschädigungen und Lärmbelästigungen verletzt, zurückstehen.

Auch die Rechte der Gastronomen auf und an der betroffenen Fläche auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsschutz (Art. 14 GG) treten in der Abwägung hinter dem Gesundheitsschutz der Anwohnenden zurück. Dadurch, dass der Platz unattraktiver wird, sind Umsatzeinbußen zu befürchten. Wirtschaftlich beeinträchtigt werden die Interessen der Gastronomen jedoch primär, weil die betroffenen Flächen der Außengastronomie ab 22 Uhr nicht mehr bewirtschaftet werden dürfen (Sperrzeitverlängerung auf 22 Uhr). Die hier getroffenen Maßnahmen haben daher auf die Umsatzsituation der umliegenden Gastronomen nur mittelbaren Einfluss. In der Abwägung überwiegt der Gesundheitsschutz der Anwohnenden diese Interessen.

Auch die Befürchtung, dass sich Ansammlungen von Menschen verlagern, führt angesichts der herausragenden besonderen Situation am Brüsseler Platz in der Abwägung nicht dazu, von den hier getroffenen Regelungen abzusehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren der anliegenden Wohnbevölkerung durch drohende Gesundheitsschädigungen mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung Vorrang einräumen, nähme man in Kauf, die Bevölkerung bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung den beschriebenen Gefahren auszusetzen, was aufgrund der obigen Schilderungen nicht hingenommen werden kann.

Daher ergibt die Abwägung des Gesundheitsschutzes der Anwohner*innen des Brüsseler Platzes vor der Belästigung durch unzumutbaren Lärm und sonstige belastende Nebenwirkungen den eindeutigen Vorrang gegenüber dem Interesse Einzelner am Alkoholkonsum und am Mitführen offener alkoholischer Getränke auf der Platzfläche täglich von 22 Uhr bis 6 Uhr. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 GG muss, insoweit er die Rechte Dritter auf Schutz vor Gesundheitsschädigungen und Lärmbelästigungen verletzt, zurückstehen.

Gleiches gilt für die wirtschaftlichen Interessen der anliegenden Gastronomen, die ggf. Einnahmeeinbußen dadurch erleiden, dass der Platz unattraktiver wird. Auch diese treten in der Abwägung gegenüber dem überragend wichtigen Gesundheitsschutz der Anwohner*innen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zurück.

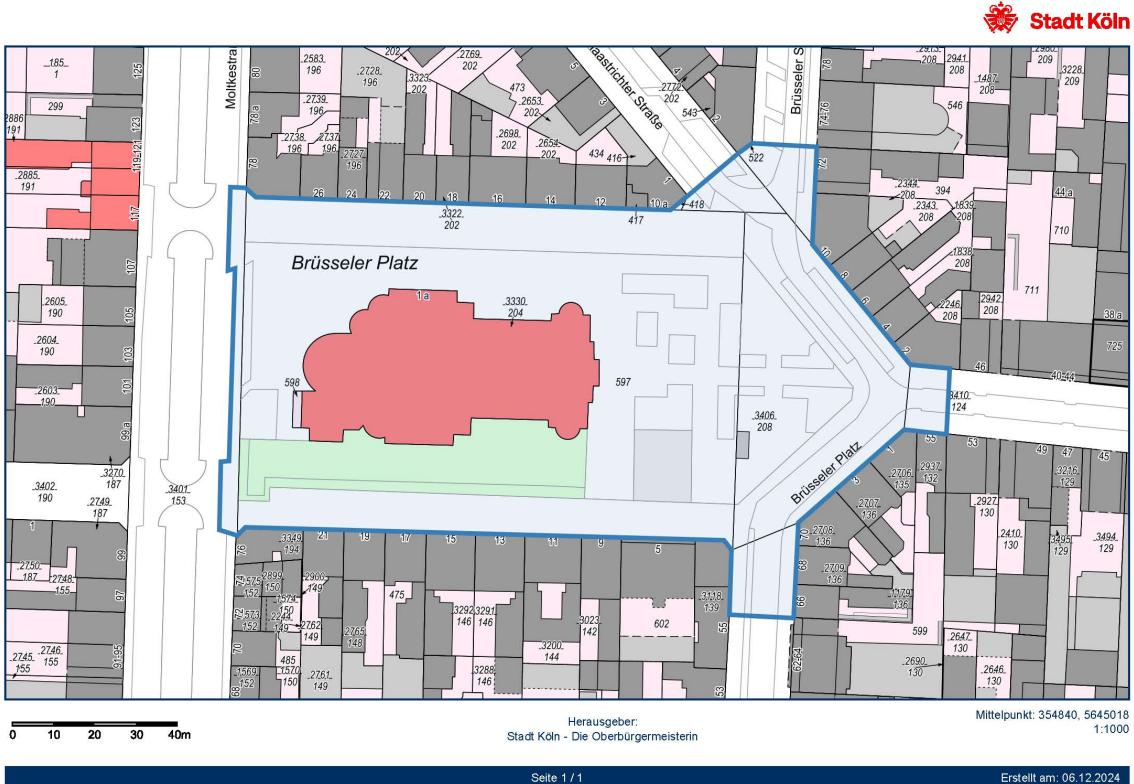
Die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer sofortigen Wirksamkeit der Anordnungen zum Schutze der anliegenden Wohnbevölkerung vor Gesundheitsschädigungen durch Menschenansammlungen gegenüber dem privaten Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ergibt daher einen eindeutigen Vorrang der öffentlichen Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Köln in Köln.

In Vertretung
Andrea Blome
Stadtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Köln vom 14.05.2025



Anlage: Geltungsbereich des Alkoholverbots am Brüsseler Platz